

Haltungsanforderungen sowie Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß EU-Bioverordnung 2018/848

	Stallfläche (m ² /Tier)	Auslauffläche (m ² /Tier)
Ferkel (bis 35kg)	0,6	0,4
Mastschweine		
bis 50 kg	0,8	0,6
bis 85 kg	1,1	0,8
bis 110 kg	1,3	1,0
ab 110 kg	1,5	1,2
Zuchtsauen		
mit Ferkel	7,5	2,5
ohne Ferkel	2,5	1,9
Eber	6,0 m ² bzw. wenn der Natursprung in Buchten erfolgt 10,0 m ²	8,0

- Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spaltenböden). Diese Flächen müssen rutschsicher sein. Vollspaltenböden sind laut EU-Bio-Verordnung verboten, max. 50% Spaltenanteil erlaubt.
- ausreichend Einstreu- und Beschäftigungsmaterial. Nähere Informationen bzw. Vorschriften sind im **Erlass „Einstreu- und Beschäftigungsmaterial für Schweine“** geregelt.

Tierkategorie	Anforderungen an Betonspaltenböden (1. Tierhaltungsverordnung)		Anforderungen an Kunststoff- oder Metallroste (1. Tierhaltungsverordnung)
	maximale Spaltenbreite	minimale Auftrittsbreite	maximale Spaltenbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm	10 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm	12 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm	
Jungsauen, Sauen, Eber	20 mm	80 mm	

Auslaufbestimmungen für Schweine

- Alle Seitenwände müssen offen sein, Windschutznetze dürfen bei 50 % der offenen Seiten verwendet werden.
- Die Hälfte der Auslauffläche muss planbefestigt sein (keine Spalten/Gitterroste).
- Die Außenflächen können teilweise überdacht sein, dazu gelten folgende Regelungen:

Bei Neubauten, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde und Umbauten, die nach dem 01.01.2021 durchgeführt wurden, müssen mindestens 50 % der geltenden Mindestauslaufflächen ohne Überdachung ausgeführt sein.

Sonderregelung: In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200mm/Jahr) und für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum

Absetzen bzw. Absetzferkel bis zu 35 kg Lebendgewicht, kann die nicht überdachte Mindestauslauffläche auf 25% reduziert werden.

Bei Altbauten oder bestehenden Ausläufen, welche bis Ende 2020 baubehördlich genehmigt wurden, läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist zur Herstellung des konformen Zustandes (50% oder 25% Nichtüberdachung je nach Betriebslage und Tierart). Mindestens 10% der Mindestauslauffläche von Altbauten müssen jedenfalls ohne Überdachung ausgeführt sein.

Fütterungsbestimmungen

- Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- Schweine müssen mindestens 20 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region stammen.
- Umstellungsfuttermittel können bis zu 25 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können bis zu 100 % verwendet werden.
- Schweine müssen auch Strukturfutter (z.B. Gras, Silage) erhalten.
- Ferkel müssen mindestens 40 Tage lang natürliche Milch erhalten.
- Wenn eine ausschließliche Versorgung mit eiweißhaltigen Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft nicht möglich ist, gibt es eine befristete Ausnahmeregelung für den Einsatz konventioneller Eiweißfuttermittel.
 - Für Schweine darf der Anteil des konventionellen Eiweißfuttermittels bis 31.12.2022 höchstens 5 % des Jahresbedarfs in Trockenmasse betragen. Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Zukaufsbestimmungen

Schweine müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Die Verfügbarkeit von Biojungsauen und Biozuchtferkeln ist derzeit für die in Österreich üblichen Rassen Edelschwein, Landrasse sowie Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen (F1) uneingeschränkt gegeben. Auch bei den Rassen Duroc und Schwäbisch Hall ist derzeit von einer ausreichenden Verfügbarkeit auszugehen. Sollte die Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet sein, kann von der zuständigen Behörde eine zeitlich befristete Ausnahme ausgesprochen werden. Dies gilt für den Zugang nichtbiologischer Zuchtferkel bis zu 35 kg sowie nulliparer Jungsaunen üblicher Rassen. Der Zukauf der Tiere darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Betriebe, die seltene Rassen (Turopolje, Mangalitza) halten, dürfen Zuchttiere dieser Rassen aus konventionellen Betrieben zukaufen.

Bei Mastschweinen ist nur Biozugang zulässig!

Umstellungszeit

- 6 Monate

Eingriffe

- Das Kastrieren von männlichen Ferkeln ist nach der EU-Bio-Verordnung grundsätzlich für eine traditionelle Produktion möglich.
 - Schweine dürfen nicht älter als sieben Tage sein
 - der Eingriff muss durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgen
- Nicht biokonforme Eingriffe: Für alle anderen Eingriffe, die laut Tierschutzgesetz in Österreich möglich sind, wird keine Genehmigung mehr erteilt. Es handelt sich um nicht für die biologische Produktion zugelassene oder nicht genehmigbare Eingriffe – z.B. das Verkleinern der Eckzähne bei Ferkeln